

**Beschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht
Herford im Kalenderjahr 2018**

- A -

Allgemeines

1. Soweit für die Zuständigkeit eines Richters ein Name maßgebend ist, gilt folgendes:

- a) Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend; Namenszusätze (wie Mc, El, Al, von) bleiben außer Betracht.
- b) Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften, Vereinen entscheidet,
 - aa) sofern der Name oder die Firma den Familiennamen einer Person enthält der Familienname der ersten genannten Person (Beispiele: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebr. Fritz und Heinrich Müller; Radio-Müller),
 - bb) im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Beispiel: Westfälische Brauerei AG);
- c) Bei privaten Stiftungen ist der Familienname des Stifters ausschlaggebend;
- d) Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend.
Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Beispiele: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Herford; Gemeinde Bad Meinberg). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde; Ev. Kirchengemeinde Herford).
- e) Bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gilt A 1 b entsprechend.

2. Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.
3. Falls eine Zuständigkeit dadurch begründet worden ist, dass in einem Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner zunächst nur einer der Schuldner Widerspruch oder Einspruch eingelegt hat, so bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des gesamten Verfahrens bestehen, sobald eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Mahnverfahren nachträglich Widerspruch oder Einspruch durch einen weiteren Schuldner eingelegt werden sollte. Entsprechendes gilt bei Klageerweiterungen nach Rechtshängigkeit.
4. Im Sinne von A 2 und A 3 dieses Beschlusses gelten als Verfahren sachlich fördernde Verfügungen im Strafprozess die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und im Zivilprozess die Anordnung der Zustellung der Antrags- oder Klageschrift.
5. Werden bei im nachfolgenden Abschnitt B dieses Beschlusses nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Betroffene, Gegner, Beklagte, Schuldner oder Beteiligte betroffen, so ist für die Zuständigkeit der einzelnen Richter derjenige Beschuldigte usw. maßgebend, der - unter Berücksichtigung von A 1 - mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts, des Jugendrichters und des Einzelrichters in Strafsachen bestimmt sich bei Verfahren gegen mehrere nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Das gilt auch in besonders beschleunigten Verfahren (bei Hauptverhandlung spätestens am Tag nach Festnahme oder nach Hauptverhandlungshaft), wenn mehrere Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte vorliegen, die einheitlich verhandelt werden sollen.

6. In allen Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers. In diesen Fällen gelten A 1 und A 5 entsprechend.

7. Scheiden bei den unter A 5 und A 6 angeführten Fällen einer oder mehrere der Beschuldigten, Gegner, Beteiligten oder Antragsteller infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme pp. aus, so verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.
8. Sind gegen denselben Angeklagten sowohl Cs-Verfahren als auch Ds-Verfahren hier anhängig, so fallen die zu verbindenden Verfahren in das Dezernat, in dem das Ds-Verfahren anhängig ist.
9. Bestehen bei Freiheitsstrafen mehrere Bewährungsaufsichten nebeneinander, so ist nur ein Richter zuständig.
Im Einzelnen gilt:
 - a) Bestehen neben einer Bewährungsaufsicht in einer Ls-Sache eine oder mehrere Bewährungsaufsichten in einer Ds-Sache, so ist die Ls-Sache maßgebend.
 - b) Bestehen Bewährungsaufsichten in mehreren Ds-Sachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt ergangenen Urteil.
 - c) Besteht neben einer Bewährungsaufsicht in einem Ls- oder Ds-Dezernat eine Bewährungsaufsicht in einer AR-Sache, so ist nur der Dezernent für die Ls- oder Ds-Sache zuständig.
 - d) Bleibt bei Wegfall oder Erledigung einer Bewährungsaufsicht nur noch eine Bewährungsaufsicht bestehen, so wird derjenige Dezernent zuständig, der sich aus den übrigen Regelungen der Geschäftsverteilung ergibt.
10. Bestimmung des zuständigen Güterichters nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 26 Abs. 5 FamFG

Erfolgt eine Verweisung nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter, so wird dessen Aufgabe von Richter am Amtsgericht Diembeck, bei dessen Verhinderung von Richter am Amtsgericht Vogel wahrgenommen.

B

Arbeitsgebiete

Es bearbeiten:

1. Direktor des Amtsgerichts Kahre:

neben den Geschäften der Dienstaufsicht, der Justizverwaltung, der Hinterlegungssachen, der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt,

- a) sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- b) die Pachtstreitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen einschließlich der Rechtshilfeersuchen,
- c) die Nachlasssachen,
- d) die Gs-Sachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen,
- e) die Rechtshilfesachen in Straf- und Bußgeldsachen,
- f) die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,
- g) die Freiheitsentziehungssachen XIV/B (z.B. Abschiebehaftsachen),
- h) die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,
- i) die Grundbuchsachen,
- j) die Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV.NW S. 136),

- k) die Sachen aufgrund des Verschollenheitsgesetzes und die Rechtshilfeersuchen in Verschollenheitssachen,
- l) die Verfahren aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGL 72, Ber. 122),
- m) die Konkurs- und Vergleichssachen, soweit diese bis zum 31. Dezember 1998 eingegangen sind, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- n) alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Steinecker.

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:

neben den Aufgaben der Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben I, J, L, N, O, P, Q, R, S, T, V, W, X, Y und Z beginnt,
- b) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben D, E, F, G, J, L, N, O, P, Q, R und V beginnt,
- c) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 13a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist.
- d) die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Kahre,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Sykulla (zu a) bis c).

3. Richter Tropaße:

die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, K, S, U und X beginnt,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Blöbaum.

4. Richterin Zühlke:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit der Endziffer 4, wenn ihr eine 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 0 vorausgeht, der Endziffer 5, wenn ihr eine 4, 5, 6, 7, 8, 9 vorausgeht, und der Endziffer 9,
- b) die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- c) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben C, H, I, M, T, W, Y, Z beginnt,
- d) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk.

5. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:

- a) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familien-rechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit E, J, S, V und Z beginnt,
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Familienname des Betreuten oder Betroffenen mit den Buchstaben D, F, G, M und W beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Thormann,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte.

6. Richterin am Amtsgericht Thormann:

- a) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familien-rechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben I, K und W beginnt,
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Familienname des Betreuten oder Betroffenen mit den Buchstaben B, K, O und V beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Dejanovic (zu a)),
Richter Tepaße (zu b)).

7. Richter am Amtsgericht Dieck:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit den Endziffern 0, 7 und 8 sowie mit der Endziffer 4, wenn ihr eine 1, 2 oder 3 vorausgeht, und mit der Endziffer 6, wenn ihr eine 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 oder 9 vorausgeht,
- b) die Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: Richterin Zühlke,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

8. Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte:

- a) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit D, F, G, L, M, R und T beginnt,
- b) die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A bis K beginnt, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,
- c) die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG.
- d) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 12 g, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dejanovic,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Dr. Vogel.

9. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
- b) die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht der unter B 12. aufgeführte Richter zuständig ist,
- c) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K und L beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Sykulla,
bei deren Verhinderung Direktor des Amtsgerichts Kahre.

10. Richterin am Amtsgericht Kahlert:

- a) die Adoptionssachen,
- b) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit der Endziffer 1 sowie der Endziffer 5, wenn dieser eine 3 vorausgeht, sowie der Endziffer 6, wenn dieser eine 0 oder 1 vorausgeht.
- c) die Rechtshilfesachen, soweit nicht Direktor des Amtsgerichts Kahre gemäß Ziff. 1e zuständig ist.

Vertreter: Richter Tepaße,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Dieck.

11. Richter am Amtsgericht Diembeck:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit den Endziffern 2 und 3 sowie der Endziffer 5, wenn dieser eine 0, 1 oder 2 vorausgeht,
- b) die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- c) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Familienname des Betreuten oder Betroffenen mit den Buchstaben A, H, I, J, L, P, R, X, Y und Z beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steinecker,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Thormann.

12. Richterin am Amtsgericht Sykulla:

- a) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
- b) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,
- c) die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
- d) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 8b) und 9), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- e) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, in denen der Name des Verurteilten mit den

Buchstaben M bis Z beginnt,

- f) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C und H beginnt,
- g) die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben L bis Z beginnt, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,
bei deren Verhinderung Richterin Zühlke.

13. Richter am Amtsgericht Steinecker:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben B, D, E, F, G, K beginnt,
- b) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendrichter aus den Dezernaten der anderen Straf- und Bußgeldrichter, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- c) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Familienname des Betreuten oder Betroffenen mit den Buchstaben C,E, N, Q, S, T und U beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,
bei dessen Verhinderung Direktor des Amtsgerichts Kahre (zu a) und b)),
Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (zu c).

14. Richter in am Amtsgericht Dejanovic:

- a) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben A, B, C, H, N, O, P, Q, U, X und Y beginnt.
- b) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A, M und U beginnt.

Vertreter: Richter in am Amtsgericht Kuper-Stelle,
bei deren Verhinderung Richter in am Amtsgericht Kahlert.

C

Soweit sich die Zuständigkeit der Richter ändert, gehen die noch nicht erledigten Sachen auf die neuerdings zuständigen Richter in dem Stande über, in dem sie sich jeweils befinden.

D

Vertretungsregelung

I.

Bezüglich der Vertretung der Richter bei dem Amtsgericht Herford wird folgendes bestimmt:

Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richtern vertreten. Jeder Richter hat außerdem einen Ersatzvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines Richters nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Sykulla - Kahre - Diembeck - Thormann - Kahlert - Steinecker - Dieck – Dejanovic -
Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte - Blöbaum - Tropaße - Zühlke - usw.

Falls ein Richter nach der vorstehenden Regelung mehrere Richter zu vertreten hätte, so geht die Partnervertretung der Ersatzvertretung vor.

II.

Für die Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter B. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der danach zuständige Richter verhindert, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richterin am Amtsgericht Sykulla

Dienstag: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte

Mittwoch: Richter am Amtsgericht Steinecker

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

E

Falls Arbeitsgebiete im Laufe des Geschäftsjahres in vollem Umfang auf andere Richter (z.B. Krankheitsvertreter) übertragen werden, gehen gleichzeitig auch die mit dem Arbeitsgebiet verbundenen Vertretungspflichten -vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im Änderungsbeschluss- auf die neuen Richter über.

F

Eildienst

1. Der Eildienst an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen -soweit erforderlich auch an Arbeitstagen- wird abwechselnd wahrgenommen.

Die Wahrnehmung der Eildienstaufgaben wird gesondert und jeweils vierteljährlich im Voraus bestimmt.

2. Der Eildienst zur Erledigung von Anhörungen und nachfolgenden Eilentscheidungen in Verfahren betreffend einstweilige Anordnungen in Unterbringungssachen (betreuungsrechtliche und solche nach dem PsychKG) einschließlich Rechtshilfeanhörungen, mit Ausnahme der ärztlichen Zwangsmaßnahmen i.S.v. § 312 Satz 1 Ziff. 1 FamFG, wird, unabhängig vom Namen des Betroffenen, wahrgenommen von Richter Tropaße.

Ist er verhindert, so wird er vertreten von:

Richter am Amtsgericht Diembeck in den Sachen, die zwischen freitags 13.00 Uhr und montags 13.00 Uhr sowie alle 4 Wochen zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 13.00 Uhr – beginnend mit der 1. Kalenderwoche (d.h. 1., 5. 9. usw. KW) – bei Gericht eingegangen sind,

Richter am Amtsgericht Steinecker in den Sachen, die zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr sowie alle 4 Wochen zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 13.00 Uhr – beginnend mit der 2. Kalenderwoche (d.h. 2., 6. 10. usw. KW) – bei Gericht eingegangen sind,

Richterin am Amtsgericht Thormann in den Sachen, die zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr sowie alle 4 Wochen zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 13.00 Uhr – beginnend mit der 3. Kalenderwoche (d.h. 3., 7. 11. usw. KW) – bei Gericht eingegangen sind,

Richter am Amtsgericht Dr. Vogel in den Sachen, die zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr sowie alle 4 Wochen zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 13.00 Uhr – beginnend mit der 4. Kalenderwoche (d.h. 4., 8. 12. usw. KW) – bei Gericht eingegangen sind,.

Die vorrangige Zuständigkeit des Eildienstes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt unberührt.

Herford, 15. Dezember 2017
Das Präsidium des Amtsgerichts

Kahre

Dr. Vogel

Kuper-Stelte

Blöbaum

Sykulla